

**Synopse der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim
Landkreis Konstanz**

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung												
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.</p> <p>--</p> <p>Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zu 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">65,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">75,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">95,00 €</td> </tr> </table>	bis zu 4 Stunden	65,00 €	bis zu 6 Stunden	75,00 €	über 6 Stunden	95,00 €	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.</p> <p style="color: red;">Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche usw.) werden auf Antrag Reisekosten gem. § 5 erstattet.</p> <p>Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zu 4 Stunden</td> <td style="text-align: right; color: red;">75,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td style="text-align: right; color: red;">90,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td style="text-align: right; color: red;">110,00 €</td> </tr> </table>	bis zu 4 Stunden	75,00 €	bis zu 6 Stunden	90,00 €	über 6 Stunden	110,00 €	<p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p> <p style="color: red;">Redaktionelle Änderung/Klärstellung</p> <p style="color: red;">Anpassung der Stundensätze</p>
bis zu 4 Stunden	65,00 €													
bis zu 6 Stunden	75,00 €													
über 6 Stunden	95,00 €													
bis zu 4 Stunden	75,00 €													
bis zu 6 Stunden	90,00 €													
über 6 Stunden	110,00 €													

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 150,00 €</p>	<p>Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 300,00 €</p>	<p>Anpassung der monatlichen Pauschale</p>
<p>--</p>	<p>Die Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 50 €</p>	<p>Einführung einer monatlichen Pauschale für die Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen gem. Hauptsatzung</p>
<p>(3) Kreisräte/innen erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.</p>	<p>(3) Kreisräte/innen erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet:</p>	<p>(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet:</p>	
<p>bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung</p>	<p>bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung</p>	
<p>mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde</p>	<p>mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde</p>	
<p>mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde</p>	<p>mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde</p>	
<p>mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden.</p>	<p>mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden.</p>	
<p>(5) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p>	<p>(5) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p>	
<p>(6) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(6) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	

Alter Text**Neuer Text****Bemerkung****§ 2 a****Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen, für den Landkreis ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungs-kraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 3**Aufwandsentschädigung des/der Kreisbrandmeisters/meisterin und der Stellvertreter**

- (1) die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Kreisbrandmeister/in 350,00 €; für seine beiden Stellvertreter/innen monatlich je 140,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.

§ 3**Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen, für den Landkreis ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungs-kraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 4**Aufwandsentschädigung des/der stellvertretenden Kreisbrandmeister/innen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister/innen monatlich je 200,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.

Keine Änderungen; Regelung wurde bisher nicht in Anspruch genommen

Wegfall des ehrenamtl. Kreisbrandmeisters, Anhebung der Vergütung für Stellvertretungen

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung												
<p style="text-align: center;">§ 4 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.</p> <p>--</p> <p>(2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.</p> <p style="color: red;">Unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird, werden die Fahrtauslagen wie bei einer PKW-Nutzung erstattet.</p> <p>(2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.</p>	<p>Keine Änderungen</p> <p style="color: red;">Verwaltungsvereinfachung, Förderung der ÖPNV-Nutzung</p>												
<p style="text-align: center;">§ 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>65,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 4 Stunden</td> <td>75,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>95,00 €</td> </tr> </table> <p>(3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend.</p>	bis zu 4 Stunden	65,00 €	über 4 Stunden	75,00 €	über 6 Stunden	95,00 €	<p style="text-align: center;">§ 6 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td style="color: red;">75,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td style="color: red;">90,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td style="color: red;">110,00 €</td> </tr> </table> <p>(3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend.</p>	bis zu 4 Stunden	75,00 €	bis zu 6 Stunden	90,00 €	über 6 Stunden	110,00 €	<p style="color: red;">Anpassung der Stundensätze wie in § 2</p>
bis zu 4 Stunden	65,00 €													
über 4 Stunden	75,00 €													
über 6 Stunden	95,00 €													
bis zu 4 Stunden	75,00 €													
bis zu 6 Stunden	90,00 €													
über 6 Stunden	110,00 €													

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 6 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen</p> <p>Komplett neue Satzung, dient der besseren Orientierung/Übersicht</p>